



Malte Cordes (Autor)

Medienbeteiligungen politischer Parteien

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von
Unternehmensbeteiligungen politischer Parteien in Presse,
Rundfunk und Neuen Medien



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Malte Cordes

Medienbeteiligungen politischer Parteien

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit
von Unternehmensbeteiligungen politischer
Parteien in Presse, Rundfunk und Neuen Medien

Band 13



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/1188>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Erstes Kapitel: Ausgangslage der Kontroverse um die Medienbeteiligungen politischer Parteien

A. Einführung und Problemaufriß

*„Auch dort, wo wir nur 30 oder 40 Prozent haben,
kann in der Regel nichts ohne uns passieren.“*

(Inge Wettig-Danielmeier, langjährige Bundesschatzmeisterin der SPD)¹

I. Anlaß der Untersuchung

Die praxisrelevante Streitfrage, ob und inwieweit Medienbeteiligungen politischer Parteien verfassungsrechtlich zulässig sind, ist in jüngerer Vergangenheit in zunehmendem Maße in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten.

„Aufstand der Abhängigen“ spottete die WELT am 4. August 2004. Die FR war nicht ausgeliefert worden, weil sich das SPD-Blatt im Titel „abhängig“ nannte. Die WELT spekulierte, daß den Verantwortlichen die Schmach zu groß erschien, als „Abhängige Tageszeitung“ zu erscheinen, als ihnen der Fehler in der Kopfzeile auffiel, in der die Vorsilbe „un“ getilgt worden war.² Sollte Anlaß gewesen sein, daß die dd_vg. 90 % der Anteile der DuV als Herausgeberin der FR übernahm?³

¹ Zitiert nach Medien Tenor, Forschungsbericht Nr. 119 vom 15.04.2002, S. 68. Seit dem 19.11.2007 ist Dr. Barbara Hendricks Bundesschatzmeisterin der SPD und Generaltreuhänderin der parteieigenen Medienholding dd_vg.

² „Aufstand der Abhängigen“, WELT vom 04.08.2004.

³ Die FR selbst erklärte, daß eine Panne im Redaktionssystem zu dem fehlerhaften Zeitungskopf führte, „Reine Kopfsache oder: Woody war’s – wie das ‚Un‘ abhanden kam“, FR vom 03.08.2004.

Insbesondere FAZ, FOCUS, WELT und „WELT am Sonntag“ setzten sich wiederholt mit dem Beteiligungsbesitz der dd_vg. auseinander.⁴

Am 18. Juli 2006 teilten die dd_vg. und die „Verlagsgruppe M. DuMont Schauberg“ mit, daß die Kölner 50 % der Anteile und eine weitere Stimme an der FR von der SPD-Medienholding übernehmen, nach Brancheninformationen zu einem Kaufpreis in Höhe von über 35 Mio. €. Die Grundsätze der Karl-Gerold-Stiftung, wonach die FR eine überregionale, unabhängige und linksliberale Tageszeitung sein soll, seien auch in diesen Kaufvertrag übernommen worden. Als Herausgeber der Zeitung soll zukünftig ein dreiköpfiger Herausgeberrat auftreten, dem auf jeden Fall Verlagssenior *Prof. Alfred Neven DuMont* sowie die Bundesschatzmeisterin der SPD angehören sollen.⁵

Die dd_vg. verstand den erfolgreichen Abschluß der Gespräche zwischen der Karl-Gerold-Stiftung als alleiniger Gesellschafterin der DuV und ihr selbst „als Beitrag zur Sicherung der Pressevielfalt in Deutschland“.⁶ Sie habe nicht die Absicht, dauerhaft Mehrheitsgesellschafter zu

⁴ U. a. „SPD-Holding will ‚Rundschau‘ nächstes Jahr verkaufen“, FAZ vom 03.11.2005; „SPD-Holding verhandelt über Verkauf der Rundschau“, WELT vom 04.11.2005; „Das Medienhaus“, FAZ vom 22.11.2005. Der FOCUS zitiert als Begründung *Wettig-Danielmeiers* zu dem Beschluß des Präsidiums der SPD 1997, die nahezu zwölf Meter Akten zu deren Beteiligungen zu sperren: Die darin verborgenen Informationen könnten der Partei „schweren Schaden zufügen“, „Geheimer Coup“, FOCUS Nr. 42/2000 vom 16.10.2000, 26, 28; vgl. dazu Minderheitenvotum, S. 62, sowie Verschleierung.

⁵ „DuMont greift bei der ‚FR‘ durch“, *Financial Times Deutschland* vom 19.07.2006; „Verlagsgruppe DuMont kauft ‚Frankfurter Rundschau‘“, *epd medien* Nr. 56 vom 19.07.2006. Zuvor gründeten die zur dd_vg. zählende SÄZ aus Dresden und die FR noch schnell einen Gemeinschaftsverlag, der ein Anzeigenblatt mit gewerblichen Gebrauchtwagenanzeigen für den Großraum Frankfurt produziert, „Die Kasse klingelt für eine bessere Welt“, FAZ vom 31.07.2007.

⁶ Krit. *Feser*, *Orientierungen* 101 (3/2004), 65, 66: Die Finanzanstrengungen der SPD zum Erwerb der FR im Mai 2004 legten den Verdacht nahe, daß sich die Partei davon politischen Ertrag verspreche.

bleiben und sei offen für die Beteiligung anderer Verlagshäuser.⁷ Bereits am 22. März 2004 erklärte dagegen der Bundesvorsitzende der FDP *Dr. Guido Westerwelle* MdB nach einer Präsidiumssitzung seiner Partei in Berlin, daß das Engagement der SPD in Zeitungshäuser „ein klarer Verstoß gegen den Geist der Verfassung und das Prinzip der Gewaltenteilung“ sei.⁸

Die Staatswillensbildung erfolgt in der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes primär in Parlament und Regierung. Jedoch muß die „Rückkoppelung“⁹ an das Volk als den eigentlichen Träger der Staatsgewalt gewährleistet sein. Die Parteien seien insoweit „vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. ... Willensbildung

⁷ „Gemeinsame Erklärung der dd_vg., Hamburg, und der Karl-Gerold-Stiftung, Frankfurt am Main, zur Zukunft der ‚Frankfurter Rundschau‘“ vom 04.05.2004.

⁸ „SPD-Einstieg bei der ‚FR‘ soll in die Parlamente“, FR vom 22.03.2004. Vgl. zu den SPD-Medienbeteiligungen den Beschluß der FDP Hessen, den Beschluß des 14. Landesparteitages der FDP Sachsen am 08.04.2000 in Leipzig, sowie den Beschluß des 55. Ordentlichen Bundesparteitages der FDP vom 05.-06.06.2004 in Dresden, <http://www.fdp-hessen.de/beschluesse.html?id=1081152621&detail=1081154107> (Abruf: 31.12.2006), http://www.fdp-sachsen.de/fdp/1cea227cb2ca29383f916aef863a2dd8.php?&rubrik_id=8&beschl_id=16, http://55.parteitag.fdp.de/webcom/show_article.php?wc_c=405&wc_id=15&wc_p=1 (Abrufe: 31.10.2008). Dagegen akzeptiert der FDP-Internet-Landesverband FDP LV Net Medienbeteiligungen politischer Parteien, auch die massiven Beteiligungen der SPD. Es sei aber für die Bürger wichtig zu wissen, ob und inwieweit eine Zeitung parteigebunden sei: „Der FDP LV Net fordert, daß das Impressum jeder Zeitung oder Zeitschrift zusätzlich zu den bisherigen Pflichtangaben eine Aufstellung der Eigentümer sowohl der Zeitung als auch des dazugehörigen Verlages enthalten[sic!]. Hierzu gehört eine Angabe aller Eigentümer, die direkt oder indirekt mehr als 5 % des Eigenkapitals halten. Eigentümer, die weniger als 5 % des Eigenkapitals halten, müssen zusammengefaßt als Streubesitz ausgewiesen werden“, <http://www.lambsdorffdirekt.de/lvnet/pdf/BeschlussTransparenzMedien.pdf> (Abruf: 31.10.2008).

⁹ Zur fehlenden Rückkoppelung als aktuelles Krisensymptom des Parteienstaates *Huber*, JZ 1994, 689, 692 f.

des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher, von den Parteien mitgeformter Wechselwirkung“,¹⁰ wobei die Herstellung dieser Beziehung wesentliche Aufgabe der Parteien ist.¹¹

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die wichtigste Funktion der Medien die Stärkung der Demokratie.¹² Sie setzt nach dem traditionellen Verständnis der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 GG eine neutrale Vielfalt im Hörfunk und Fernsehen und den Erhalt der Konkurrenz in der Presse voraus.¹³ Die Medien sollen eine unabhängige politische Willensbildung der Bürger ermöglichen und sicherstellen. Außerdem gehören die Kontrolle staatlicher Machtausübung und die Aufdeckung von Mißständen zu den Aufgaben der Medien. Aus diesen Gründen müssen sie pluralistisch strukturiert sein und ihre Freiheit von staatlichem Einfluß gesichert werden.¹⁴ Häufig werden die Medien daher neben Legislative, Exekutive und Judikative als sogenannte „vierte Gewalt“¹⁵ aufgeführt.

¹⁰ BVerfGE 85, 264, 284 f. – Parteienfinanzierung II.

¹¹ *Degenhart*, Staatsrecht I, Rn. 78, unter Hinw. auf Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Ähnlich Art. 191 EGV: „Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“

¹² *Fechner*, Medienrecht, Rn. 41.

¹³ BVerwGE 39, 159, 164; *Scheuner*, DÖV 1971, 505, 510 mit Fn. 48.

¹⁴ *Fechner*, Medienrecht, Rn. 26, 41; zutr. der Chefredakteur der ZEIT und Mitherausgeber des Tagesspiegel *Giovanni Di Lorenzo*: „Eine Zeitung darf nicht der verlängerte Arm einer Regierung sein. Das wäre der Untergang jeglicher Glaubwürdigkeit“, zitiert nach *Stephan*, Medienbeteiligungen, vor S. 1.

¹⁵ Z. B. *Möstl*, Orientierungen 101 (3/2004), 74; *Paschke*, Medienrecht, Rn. 342; *Schäuble*, RuP 1996, 66, 68 f.: „der Medieneinfluß ist zu einem zentralen Machtfaktor geworden“ (*Rüthers*). Krit. zur Presse als „vierter Staatsgewalt“ *Löffler/Ricker*, Handbuch, 3. Kap. Rn. 25; *Streinz*, AfP 1997, 857, 868 f.: „faktisch“, nicht aber „rechtlich“.

Angesichts ihrer Bedeutung für den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß ist die Schärfe der öffentlichen Auseinandersetzung¹⁶ deshalb durchaus nachvollziehbar.¹⁷ „Die zu Kontrollierenden (die Parteien) sollen sich nicht selbst kontrollieren (als Medienbetreiber), die zu Vermittelnden nicht selbst zu den Mittlern werden – das ist der Kern der (partiellen) funktionalen Unvereinbarkeit von Parteien und Medien“, erklärte Möstl.¹⁸ Diese Unvereinbarkeit ist auch das Kernproblem der vorliegenden Untersuchung.

Gemäß § 18 Abs. 7 PartG berief der damalige Bundespräsident *Johannes Rau* (SPD) eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung unter Leitung der damaligen Präsidentin des Bundesrechnungshofes *Hedda von Wedel* (CDU).¹⁹ Da im Laufe des Jahres 2000 aufgrund von Presse- und Fernsehberichten über das Vermögen der SPD, über ihre Immobilien und Unternehmensbeteiligungen, insbesondere im Bereich der Printmedien, Fragen nach der Zulässigkeit der unternehmerischen Tätigkeit aufgeworfen worden waren, diskutierte die Kommission auch über eine Begrenzung der unternehmerischen Tätigkeit von Parteien. Sie empfahl keine gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der unternehmerischen Tätigkeit von Parteien, auch nicht im Medienbereich. Ein etwaiger beherrschender Einfluß von Parteien auf die Presse aufgrund von Beteiligungen im Bereich der Printmedien wäre im Übrigen vorrangig mit den Mitteln und nach den allgemeinen Maßstäben des Kartellrechts und des Presserechts einzudäm-

¹⁶ Vgl. LG Berlin, ZUM 2004, 129, zum Unterlassungsanspruch der SPD wegen unwahrer Tatsachenbehauptung zu ihrer Pressemacht in einer im Internet veröffentlichten Presseerklärung der Bayerischen Staatskanzlei.

¹⁷ Heftige Kritik am Stil der politischen Debatte zu Parteifinanzien und Parteivermögen der SPD übt *Schneider*, FS Wettig-Danielmeier, 325, 338 f. Krit. auch *Danker/Oddey/Roth/Schwabe*, Arbeitergroßchen, 6; *Danker*, Schlaglichter, 2.

¹⁸ *Möstl*, DÖV 2003, 106, 110; verkürzt *ders.*, Orientierungen 101 (3/2004), 74, 75.

¹⁹ Parteienrechtskommission 2001 („*von Wedel-Kommission*“), 13; vgl. Bulletin Nr. 08-2 vom 10.02.2000.

men. Daß ein solcher Zustand derzeit von irgendeiner Partei in Deutschland erreicht wäre, sei nicht ersichtlich. Die Möglichkeit der Parteien, an der Entwicklung der neuen Medien teilzunehmen, insbesondere des Internets, sollte nicht beschnitten werden.²⁰

Dennoch waren auch in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Beteiligungen von Parteien an Medienunternehmen Gegenstand der parlamentarischen Debatte,²¹ und unionsregierte Bundesländer versuchten mit einer Welle von Gesetzesinitiativen, die teilweise Gesetz wurden, den Einfluß von Parteien in den Medien zurückzudrängen.²² Die Länder sehen die Unabhängigkeit der „vierten Gewalt“ und die Glaubwürdigkeit der Demokratie gefährdet, wenn sich eine Partei in Presse, Rundfunk oder Neuen Medien ohne Hinweis für die Leser, Hörer oder Seher an Unternehmen beteiligt.²³

²⁰ Parteienrechtskommission 2001, 43 ff. Berücksichtigt wurde dabei insb. das Gutachten von *Klein*, Gutachten, 3 ff., und die ergänzenden Bemerkungen zu diesem Gutachten, *ders.*, Bemerkungen, 43 ff. *Von Alemann*, Politikwissenschaftler und Mitglied der Kommission, erklärte in einem Interview ggü. dem „Deutschlandfunk“ am 11.02.2002, aus Gründen des Verfassungsrechtes dürfe den Parteien nicht verboten werden, mit dem eigenen Geld und dem Geld ihrer Mitglieder zu wirtschaften, damit sie weniger auf das Geld des Staates, der Wirtschaft und auf große Spenden angewiesen seien.

²¹ Vgl. den Gesetzentwurf der FDP vom 05.05.2004, BT-Drs. 15/3097. Er enthielt eine Änderung des § 1 PartG, ein Verbot der Beteiligung der Parteien an privaten Rundfunkunternehmen und Presseunternehmen, Ausnahmen für Presseunternehmen im Dienste der politischen Arbeit von Parteien und Übergangsfristen für bestehende Medienbeteiligungen. Vgl. auch BT-Drs. 15/5789; BT-PIPr. 15/175, S. 16475 D-16484 B. Das Vorhaben wurde „Opfer“ des Grundsatzes der Diskontinuität.

²² LT BW-Drs. 13/1550; BayLT-Drs. 14/12033; HessLT-Drs. 15/1446; 15/2200; NdsLT-Drs. 15/450; vgl. „Kein Rock mit Gabriel?“, WELT vom 14.11.2003. Bereits nach den Vorschlägen der Kommission zur Reform der Parteienfinanzierung der CSU „Transparenz, Chancengerechtigkeit, Bürgerbeteiligung“, die dem Parteivorstand am 11.12.2000, vorgelegt wurden, sollte grundsätzlich eine gesetzliche Beschränkung der gewinnorientierten Wirtschaftstätigkeit von Parteien, insb. im Medienbereich, angestrebt werden.

²³ Allerdings betreibt auch die CDU wirtschaftliche Unternehmungen, vgl. § 47 des Statuts der CDU und § 17 FBO.

Jüngst entschied das BVerfG über den Normenkontrollantrag von 232 Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG, wonach es politischen Parteien und Wählergruppen verwehrt ist, sich direkt oder mittelbar an privaten Rundfunkunternehmen zu beteiligen. Der Zweite Senat des BVerfG stellte mit Urteil vom 12. März 2008 fest, daß die angegriffene Norm mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Dem Gesetzgeber stehe es zwar frei, Parteien die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an privaten Rundfunkunternehmen insoweit zu untersagen, als sie dadurch bestimmenden Einfluß auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen könnten. Das absolute Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, sei dagegen mit der Verfassung nicht vereinbar.

Der Gesetzgeber ist gehalten, bis zum 30. Juni 2009 den Verfassungsverstoß durch eine Neuregelung zu beheben. Die Entscheidung erging zur materiellen Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG mit 5 : 3 Stimmen, im Übrigen einstimmig.²⁴

II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Bei der Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG sind lediglich „politische“ Parteien gemeint, obwohl Art. 21 GG nicht explizit von solchen spricht.²⁵ Diese Verfassungsnorm, welche die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien an zentraler Stelle regelt, nämlich unmittelbar im Anschluß an die Staatsfundamentalnormen des Art. 20 GG,²⁶ setzt den Parteibegriff vor-

²⁴ BVerfG, NVwZ 2008, 658 ff.

²⁵ Münch/Kunig/Kunig, Art. 21 Rn. 11.

²⁶ Jarass/Pieroth/Pieroth, Art. 21 Rn. 1.

aus, ohne ihn selbst legal zu definieren.²⁷ Allerdings ist ein eigenständiger verfassungsrechtlicher Parteibegriff notwendig, da positiv allein den politischen Parteien die Aufgabe zugewiesen ist, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, und da negativ lediglich politische Parteien von dem Verbot verfassungswidriger Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 2 GG ausgenommen sind. Die Parteien unterliegen dem spezielleren Verbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG als Ausdruck der „streitbaren“ oder „wehrhaften Demokratie“ („Parteienprivileg“).²⁸ Überdies wird allein den politischen Parteien nach der problematischen Rechtsprechung des BVerfG die Parteifähigkeit im Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 23 Abs. 1, 63 ff. BVerfGG zuerkannt,²⁹ während allen anderen Vereinigungen lediglich die Verfassungsbeschwerde als verfassungsprozessuale Verfahrensart offensteht.³⁰

Eine Legaldefinition des Begriffes der politischen Partei enthält § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG. Danach sind Parteien „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines

²⁷ Sachs/*Ipsen*, Art. 21 Rn. 15; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauß/*Sannwald*, Art. 21 Rn. 8. Umfassend zu den Merkmalen des Parteibegriffes *Wietschel*, Parteibegriff, 143 ff.

²⁸ *Becker*, HdbStR VII, § 167 Rn. 15; Jarass/*Pieroth/Pieroth*, Art. 21 Rn. 29. Art. 21 Abs. 2 GG ist nach BVerfGE 5, 85, 139 – KPD-Verbot, „Ausdruck des bewußten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines Grenzproblems der freiheitlich demokratischen Staatsordnung, Niederschlag der Erfahrungen eines Verfassungsgebers, der in einer bestimmten historischen Situation das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber den politischen Parteien nicht mehr rein verwirklichen zu dürfen glaubte, Bekenntnis zu einer – in diesem Sinne – ‚streitbaren Demokratie‘“. Krit. AK/*Gusy*, Art. 21 Rn. 137 f.: Die „streitbare Demokratie“ sei kein eigenständiges Verfassungsprinzip.

²⁹ BVerfGE 4, 27 – Klagebefugnis politischer Parteien; 82, 322, 335 – Gesamtdeutsche Wahl, für die Geltendmachung einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Status der Parteien durch die rechtliche Gestaltung des Wahlverfahrens; 84, 290, 298 – Treuhandanstalt, st. Rspr. Vgl. auch BVerfGE 85, 264, 284: Der für ihren verfassungsrechtlichen Status wesentliche Grundsatz der Staatsfreiheit gewähre der Partei auch ein im Organstreit rügefähiges Recht.

³⁰ Sachs/*Ipsen*, Art. 21 Rn. 15.

Landes³¹ auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.“³² Der Parteibegriff des Parteiengesetzes wurde durch das BVerfG anerkannt.³³ Allgemeine Auffassung ist, daß der Gesetzgeber trotz des in Art. 21 Abs. 3 GG errichteten Regelungsvorbehaltes an den aus der Verfassung gewonnenen Parteibegriff gebunden ist, so daß ihm nicht die Befugnis zukommt, diesen in der Verfassung verwendeten und dort inhaltlich „vorausgesetzten“ Begriff authentisch zu interpretieren.³⁴

³¹ BVerfGE 111, 382, 409.

³² Die Gesetzesdefinition lehnt sich an die Rspr. des BVerfG, BVerfGE 3, 383, 403 – Gesamtdeutscher Block; 74, 44, 50, an. Bereits die Mehrheit der Parteienrechtskommission 1957, 134, empfahl nachstehende Fassung: „Die Vorschriften des Gesetzes finden Anwendung auf organisierte politische Vereinigungen, die sich in der Absicht länger dauernder Tätigkeit zum Ziele setzen, unmittelbar auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluß zu nehmen, und die dieses Ziel durch Beteiligung an den Wahlen zum Bundestag oder zu den Vertretungskörperschaften der Länder zu verfolgen bereit sind“; vgl. *Henrichs*, DVBl. 1958, 227, 228.

³³ BVerfGE 24, 60, 263 f.; 24, 300, 361 – Wahlkampfkostenpauschale; 47, 198, 222 – Wahlwerbesendungen; 79, 379, 384; 89, 266, 269 – Unabhängige Arbeiterpartei; 91, 262, 266 f. – Parteienbegriff I; 91, 276, 284 – Parteienbegriff II, st. Rspr. Vgl. *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Sannwald*, Art. 21 Rn. 11.

³⁴ *AK/Gusy*, Art. 21 Rn. 54; *Dreier/Morlok*, Art. 21 Rn. 33; *Friauf/Höfling/Volkmann*, Art. 21 Rn. 29; *Kunig*, HdbStR III, § 40 Rn. 15; *Mangoldt/Klein/Starck/Strein*, Art. 21 Rn. 14, 46 f.; *Maunz/Dürig/Klein*, Art. 21 Rn. 222, 38. Lfg. (März 2001); *Münch/Kunig/Kunig*, Art. 21 Rn. 12; *Sachs/Ipsen*, Art. 21 Rn. 16; *Umbach/Clemens/Roellecke*, Art. 21 Rn. 37. Vgl. auch BVerfGE 89, 266, 270: Die in § 2 PartG nicht trennscharf umschriebenen Merkmale einer politischen Partei seien im Lichte des Art. 21 Abs. 1 GG auszulegen. Dagegen meint die Parteienrechtskommission 1957, 123, daß die gesetzliche Festlegung des Parteibegriffes zu den Aufgaben des PartG gehöre, und daß der verfassungsrechtliche Auftrag des Art. 21 Abs. 3 GG zugleich ausschließe, die Kon-